

Vereinsstatuten

Sportunion Leoben

ZVR-Zahl 996908072

(nach Beschluss der Generalversammlung vom 8.8.2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**
2. **Zweck des Vereines**
3. **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**
4. **Aufbringung der finanziellen Mittel**
5. **Arten der Mitgliedschaft**
6. **Erwerb der Mitgliedschaft**
7. **Beendigung der Mitgliedschaft**
8. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
9. **Organe des Vereines**
10. **Die Generalversammlung**
11. **Aufgaben der Generalversammlung**
12. **Der Vorstand**
13. **Aufgaben des Vorstandes**
14. **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**
15. **Die Rechnungsprüfer**
16. **Schiedsgericht**
17. **Datenschutz**
18. **Verhältnis zum Zweigverein**
19. **Auflösung des Vereines**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verband führt den Namen Sportunion Leoben. Er hat seinen Sitz in Leoben. Er gehört dem Landesverband Steiermark der Sportunion Österreich mit Sitz in Graz und durch diesen dem Verband „Sportunion Österreich“ mit Sitz in Wien an.

Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der BAO.

Er gliedert sich in die Sektionen Kegeln und Turnen und ist der Hauptverein für den Zweigverein „Handballverein Union Juri Leoben“.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder in Körper und Geist.

Dies soll erreicht werden durch die Pflege aller Arten von Körpersport und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein unter Bedachtnahme auf sittliche und kulturelle Werte der Regeln des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden.

Die Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

Die Statuten des Zweigvereines dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Pflege von Leibesübungen und Sportarten

Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen

Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen und Herausgabe von Druckschriften

Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes

Kulturelle Veranstaltungen

Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen

Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen

Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten

Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren

Spenden, Vermächnisse sowie sonstige Zuwendungen

Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung wie z.B. Vereinsfeste, Zeltfeste, Konzerte

Führung einer Sporthallenkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird

Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit (oder zu einem bestimmten Datum) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen 4 Wochen beim Präsidenten nachweislich eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereines

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung wenn es 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder die Rechnungsprüfer verlangen. Sie hat binnen 4 Wochen stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin mittels Aushang (Sporthalle, vereinseigenen Schaukästen, Homepage) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die Stimmberechtigung erfolgt bei Volljährigkeit.

Die Generalversammlung ist ab dem in der Einladung festgelegten Zeitpunkt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofort beschlussfähig.

Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahmen und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

Genehmigung einer Statutenänderung des Zweigvereines „Handballverein Union Juri Leoben“.

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Entscheidung über Berufung gegen Mitgliedsausschlüsse

Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Präsidenten des Zweigvereines und dessen Stellvertreter, den Sektionsleitern und deren Stellvertreter und max. 10 Beiräten.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab.

Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich oder mündlich zur Vorstandssitzung einberufen und er führt auch den Vorsitz. Ist der Präsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, übernimmt der Vizepräsident alle dem Präsidenten zustehenden Agenden. Ist auch dieser auf unabsehbare lange Zeit verhindert, obliegen die Agenden dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

Auf Verlangen von zumindest 3 Vorstandsmitgliedern muss der Präsident eine Vorstandssitzung einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und neben dem Präsidenten zumindest 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode sobald ein neuer Vorstand gewählt ist, durch Enthebung, durch Rücktritt und durch Tod.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Vertretungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

Vorbereitung der Generalversammlung

Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

Aufnahme und Kündigungen von Angestellten des Vereines

Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3

Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der Vorstandssitzung.

Die Sektionsleiter Kegeln und Turnen sind für die Geschäftsführung im Rahmen ihrer Sektion zuständig. Sie sind verpflichtet eine Mitgliederliste zu führen und berechtigt zu einer eigenen Kassaführung in enger Abstimmung mit dem Vereinskassier. Die Kassaführung unterliegt jedenfalls der Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. In Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich den in Abs.3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten dessen Stellvertreter. Für alle übrigen Funktionen, die keine vorbestimmten Stellvertreter haben, bestimmt der Präsident die jeweilige Vertretung.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben vor allem auf Insichgeschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem Leitungsorgan zu berichten und die Mitglieder entsprechend zu informieren.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Vorstand, ist diese durch die Vereinsleitung zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt die Vereinsleitung den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- und Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, des Landes und des Bundesverbandes der Sportunion verarbeitet und benützt werden.

§ 18 Verhältnis zum Zweigverein „Handballverein Union Juri Leoben“

Der Hauptverein ist verpflichtet, den Präsidenten mit Sitz und Stimme in den Vorstand des Zweigvereines zu entsenden.

Der Zweigverein ist berechtigt, den Vorsitzenden und einen Stellvertreter in den Vorstand des Hauptvereines zu entsenden.

Die Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

Eine Statutenänderung des Zweigvereines bedarf der Zustimmung der Generalversammlung des Hauptvereines.

§ 19 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines dem Landesverband Steiermark zu.

Das Vermögen darf nur für gemeinnützige körpersportfördernde Zwecke im Sinne § 34 ff BAO verwendet werden.

Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.